**Anlage 2**

Anlage zur Niederschrift

über die 25. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vom 21.09.17

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Information zu TOP 2.17

Verlängerung der Stadtbahnlinie U 44 von der heutigen Endhaltestelle Westfalenhütte bis zur Warmbreitbandstraße - Planungsbeschluss –

Drucksache Nr. 08529-17

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Informationen zur Förderfähigkeit:

Die Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig nach § 12 ÖPNVG NRW.

Voraussetzung ist die vorherige Aufnahme in den Bedarfsplan (s. nachfolgende Nr. 4) und die folgende Aufnahme in den Förderkatalog VRR AöR (s. nachfolgende Nr. 7).

Dabei ist für den auf das Gesamtvorhaben anzuwendenden Fördersatz aktuell entscheidend, wie hoch der neu zu bauende Streckenanteil ist, der auf einem besonderen oder eigenen Bahnkörper verläuft. Der Fördersatz beträgt 90 % bei einer Trassenführung, die weit überwiegend auf besonderem Bahnkörper geführt werden, d. h. mehr als 75 % der Strecke. Ein geringerer Fördersatz von 60 % wird bei straßenbündiger Führung auf mehr als 25 % der Gesamtstrecke gewährt.

Zur Bewilligung muss die gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit mit einer positiven standardisierten Bewertung nachgewiesen sein (s. nachfolgende Nr. 6I), das uneingeschränkte Baurecht muss vorliegen (s. nachfolgende Nr. 8) und die Eigenmittel müssen sichergestellt sein (s. nachfolgende Nr. 10).

Wird das Gesamtprojekt gefördert, so können auch die Planungskosten mit pauschal 3% der förderfähigen Baukosten in Ansatz gebracht werden.

Ein idealisierter Zeitplan bis zum Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen sieht wie folgt aus:

1. Anmeldung zur Aufnahme in den Bedarfsplan des Landes NRW (Beschluss des Rates vom 13.07.2017);

Der Bedarfsplan wurde zuletzt 2006 aufgestellt. Seit 2015 läuft ein neues Aufstellungsverfahren. Zeitziel ist laut VRR AöR 2019 für den Beschluss Verkehrsausschuss Landtag.

2. Aktuell wird eine vereinfachte Standardisierte Bewertung beauftragt (Voraussetzung: grobe Vorplanung 66, grobe Kostenschätzung 66).

3. Externe Vergabe Planung Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung, etc.; VgV- Verfahren (Planung: 2018)

4. Aufnahme in den neu aufzustellenden Bedarfsplan des Landes NRW; Zeitziel Beschluss Verkehrsausschuss Landtag ist laut VRR AöR in 2019.

5. Anmeldung zur pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW und Aufnahme in den Förderkatalog gemäß der Weiterleitungsrichtlinie der VRR AöR (Planung: 2019/2020, Voraussetzung: Vorplanung abgeschlossen, Kostenschätzung)

6. Vervollständigung/Verfeinerung Standardisierte Bewertung, Nachweis der gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit (Planung: 2019/2020, Voraussetzung: Entwurfsplanung abgeschlossen, Kostenberechnung)

7. Einplanungsmitteilung VRR AöR (Erwartung: 2020) und Aufnahme in den Förderkatalog VRR AöR (Erwartung: 2021)

8. Planfeststellungsbeschluss (Erwartung: 2021, Verfahren dazu 2020/2021, Voraussetzung: Genehmigungsplanung)

9. Finanzierungsantrag an VRR AöR (Planung: 2021, Voraussetzung: Finanzierungsplanung auf Grundlage Planfeststellungsbeschluss)

10. Baubeschluss des Rates (Planung: 2022)

11. Bewilligung VRR AöR (Erwartung: 2022, Voraussetzung: Baubeschluss, Planfeststellungsbeschluss);

Fördersatz aktuell 90 % bei Varianten, die weit überwiegend auf besonderem Bahnkörper geführt werden, 60 % bei straßenbündiger Führung über dieses Maß hinaus